Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 249/1992

Sitzung vom 19. Mai 1993

1454. Postulat

Kantonsrat Ernst Frischknecht, Dürnten, und Mitunterzeichnende haben am 15. September 1992 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, auf dem Verordnungsweg die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, dass kantonale Landwirtschaftslehrer und Berater jährlich einen dreiwöchigen praktischen Einsatz im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebshelferdienstes leisten müssen.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Ernst Frischknecht, Dürnten, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Die kantonalen Landwirtschaftslehrer und Berater erhalten ihre Ausbildung an der ETH in Zürich. Die Praxiserfahrung eignen sich die Absolventen im 4. Semester an, das als Praxissemester ohne Unterricht bezeichnet wird. Während sechs Monaten hat der Student auf einem gemischtwirtschaftlichen Landwirtschaftsbetrieb in der Schweiz sein Praktikum zu absolvieren. Im 7. Semester erfolgt zusätzlich ein dreimonatiges Berufspraktikum in einem Spezialgebiet der Agronomie. Viele Absolventen waren vor dem Studium in der Landwirtschaft tätig oder verbrachten ihre Jugend auf einem Bauernbetrieb. Von den Landwirtschaftslehrern und Beratern an den kantonalen landwirtschaftlichen Schulen sind 82% bäuerlicher Abstammung.

Der nötige Praxisbezug der Landwirtschaftslehrer wird durch die Auswahl (möglichst bäuerliche Herkunft), die Aus- und Weiterbildung sowie durch die Verbindung von Lehr- und Beratungstätigkeit angestrebt. Durch den engen Kontakt mit den Landwirten im Rahmen der Beratungstätigkeit sowie eine ständige Auseinandersetzung mit den neuesten Entwicklungen in Theorie und Praxis vermögen die Landwirtschaftslehrer ihren Auftrag sachgerecht zu erfüllen.

Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft ist wohl die Zahl der Auszubildenden und zu Beratenden zurückgegangen; gleichzeitig nahmen indessen das Stoffprogramm und die Beratungsaufgaben in erheblichem Masse zu. Am «Strickhof» hat der Unterricht mit der Einführung der landwirtschaftlichen Berufsmittelschule sowie mit verschiedenen Spezialkursen zugenommen. Neben dem Unterrichten an den landwirtschaftlichen Berufsschulen, an der bäuerlichen Haushaltungsschule, am Handels- und Verwaltungskurs und am Betriebsleiterkurs haben die Lehrer aller Schulen an den neu eingeführten Weiterbildungskursen in Tierhaltung, Pflanzenbau und Betriebswirtschaft mitzuwirken. Vermehrt werden die Landwirtschaftslehrer auch für Vollzugsaufgaben beigezogen. Insbesondere der Vollzug der Ökobeiträge gemässs Art. 31b des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes löst zahlreiche neue Kontroll-, Beratungs- und Instruktionsaufgaben aus.

Diese neuen Aufgaben können mit dem vorhandenen Personalbestand nur dank der bereits eingeleiteten neuen Strukturierung (Schliessung der Schulen Bülach und Affoltern a.A. sowie der Bäuerinnenschule Uster) bewältigt werden. Freie Kapazitäten bestehen keine.

Die Einführung jährlicher dreiwöchiger Praxiseinsätze für die Landwirtschaftslehrer würde gesamthaft rund 75 Arbeitswochen pro Jahr beanspruchen. Entsprechend müssten mehr als anderthalb zusätzliche Lehrkräfte eingestellt werden, um diesen Ausfall wettzumachen. Die beschränkten Mittel lassen eine solche Aufstockung im gegenwärtigen Zeitpunkt indessen nicht zu. Es kann auch nicht die Aufgabe des Staates sein, angesichts des breiten und

komplexer werdenden Aufgabenbereichs die Landwirtschaftslehrer und Berater auch noch für den Betriebshelferdienst in der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Seitens der Bauern wird im übrigen die Beratung zunehmend in Spezialfragen beansprucht. Die allgemeine Praxis, die möglicherweise in regelmässigen Betriebseinsätzen aufgefrischt werden könnte, würde deshalb die Qualität der Beratung kaum erhöhen. Eine gewisse Spezialisierung der Landwirtschaftslehrer ist weder vermeidbar noch nachteilig zu werten.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 19. Mai 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber: Roggwiller